

Antworten des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf den Fragenkatalog des Unterausschuss Neue Medien

Teil 1: Modelle zur Versendung von Warnhinweisen (aktuelle Gutachten)

- 1) **Wie bewerten Sie das von Prof. Schwartmann im Rahmen des Wirtschaftsdialogs des BMWi vorgestellte vorgerichtliche Mitwirkungsmodell? Welche Alternativen böten sich aus Ihrer Sicht dazu an? Wie bewerten Sie die Gegenargumentation der Studie „Vergleich von Modellen zur Versendung von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen“ von Prof. Hoeren?**

Das Gutachten ist eine gute Grundlage für die konkrete Ausgestaltung eines Warnhinweismodells. Die zentrale Feststellung, dass das Versenden von Warnhinweisen ein wirkungsvolles Mittel zur Eindämmung der Internetpiraterie ist, wird überzeugend begründet. Allerdings empfiehlt das Gutachten den Warnhinweis als obligatorisches vorgerichtliches Verfahren und geht damit über das Modell hinaus, das die Rechteinhaber im Rahmen des vom Bundeswirtschaftsministerium angestoßenen Wirtschaftsdialogs vorgestellt haben. Es verlangt von den Rechteinhabern, im Falle einer ermittelten Rechtsverletzung zunächst verbindlich auf rechtliche Schritte zu verzichten. Tendenziell sind wir bereit, in diese Richtung zu denken, weil wir einem Warnhinweismodell ein sehr hohes Aufklärungspotential zutrauen. Dies sehen wir durch die Studie von Prof. Schwartmann und seine Ausführungen zum französischen HADOPI-Modell bestätigt. Dort wurde ein erheblicher Rückgang von wiederholten Urheberrechtsverletzungen nach der ersten und zweiten Warnung festgestellt.

Ein Verzicht der Rechteinhaber auf gerichtliche Schritte bei einer erstmaligen Rechtsverletzung, wie ihn Prof. Schwartmann vorschlägt, setzt allerdings zwingend voraus, dass vorhandene Unklarheiten beim bestehenden zivilrechtlichen Auskunftsanspruch, z-B. in Bezug auf die Datenexistenz und ihre Verwendung, ausgeräumt werden. Akzeptabel kann ein solches Modell nur dann sein, wenn eine zeitlich ausreichende Speicherverpflichtung der Internetzugangsanbieter hinsichtlich der für die Auskunftserteilung über Inhaber bestimmter IP-Adressen erforderlichen Daten im Telekommunikationsgesetz festgeschrieben wird. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass diese Daten, die ausschließlich der nachträglichen Identifizierung des zu einer (dynamischen) IP-Adresse gehörenden Verwenders und seiner Anschrift dienen, zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verwendet werden können. Gegenwärtig sind die in ihren Rechten verletzten Urheber de facto darauf angewiesen, dass Telekommunikationsunternehmen diese Daten freiwillig für sieben Tage speichern.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass unabhängig davon, wie ein Warnhinweismodell konkret ausgestaltet werden kann, dringender politischer Handlungsbedarf besteht, für den Schutz des

geistigen Eigentums eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Dazu gehört eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ebenso wie die Ergreifung ressortübergreifender, nationaler gesetzlicher Maßnahmen. Vgl. hierzu die Stellungnahme der am Wirtschaftsdialog beteiligten Rechteinhaber https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Kurzfassung_Dialogpapier.pdf

Eine Alternative zum Warnhinweismodell, die gegenüber dem Nutzer ebenso verantwortungsvoll und zugleich effektiv ist, sehen wir derzeit nicht.

Bezüglich des eco-Auftragsgutachten von Prof. Hoeren hat bereits Prof. Schwartmann selbst dessen Unzulänglichkeiten dargelegt: http://www.medienrecht.fhkoeln.de/Schwartmann_StN_eco-Auftragsgutachten15032012.pdf

2) Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für Ihre Branche hinsichtlich einer möglichen Umsetzung eines vorgerichtlichen Mitwirkungsmodells im Gegensatz zum heute üblichen Vorgehen einer sofortigen Abmahnung unter Nutzung des Auskunftsanspruchs aus § 101 UrhG?

Wir sehen die Vorteile für unsere Branche hauptsächlich in einer besseren gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber den jetzigen – teilweise mit Missbrauch einhergehenden – Massenabmahnungen sowie in dem Aufklärungspotential, das mit dem Modell verbunden ist. Aufklärung in direktem Zusammenhang mit einer begangenen Rechtsverletzung führt langfristig zu einem Rückgang der Piraterie insgesamt. Laut GfK-Studie 2011 zur Digitalen Content-Nutzung glauben 57 Prozent der Deutschen, dass Personen, die illegal Medieninhalte anbieten oder herunterladen, ihr Handeln nach einer Verwarnung einstellen würden. Von denjenigen, die aktiv Filesharing betreiben, sind sogar 82% dieser Auffassung. Das liegt aus unserer Sicht daran, dass es sich um anlassbezogene Warnungen handelt, die in direktem Zusammenhang mit einer begangenen Rechtsverletzung stehen. Derartige Effekte kann allgemeine Aufklärung z.B. in Form von Kampagnen, über die ohnehin nur ein Teil der Nutzer erreicht werden kann, nicht leisten.

Nachteilig könnte das Warnhinweismodell für die Branche dann werden, wenn seine Umsetzung mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist.

3) Das vorgerichtliche Mitwirkungsmodell würde vor allem bei P2P-Filesharing greifen. Man geht davon aus, dass dieser Bereich 20 % der Urheberrechtsverletzungen ausmacht. Hat sich die Nutzung von dezentralen Kopierbörsen durch das Zurückdrängen von Streamhosting-Angeboten wie kino.to oder Megaupload wieder erhöht?

Uns ist keine Studie bekannt, die die genannte Prozentzahl belegt. Wir gehen allerdings davon aus, dass das Filesharing über P2P Tauschbörsen dann wieder zunimmt, wenn kein effektiver Rechtsschutz gegen diese Form massenhafter Urheberrechtsverletzungen ermöglicht wird. Die Annahme, dass das Zurückdrängen illegaler Filehosting- und Streaming-Angebote zu einem Anstieg der illegalen Tauschbörsennutzung führt, halten wir für nachvollziehbar.

- 4) Welchen Beitrag leisten die Netzwerkprovider zur Bewusstseinsstärkung und Rechtsdurchsetzung im Falle von Urheberrechtsverletzungen? Wie bewerten Sie die Forderungen aus Wirtschaft und Politik, dass diese einen Beitrag auch aus Gründen der Corporate Social Responsibility leisten sollten?**

Zur Bewusstseinsstärkung leisten die Netzwerkprovider nach unserer Kenntnis bislang keinen Beitrag. Bei der Rechtsdurchsetzung sind es nach unseren Erkenntnissen lediglich drei Telekommunikationsunternehmen, die im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens durch Erteilung von Auskünften die Rechtsdurchsetzung unterstützen.

- 5) Welche Konsequenzen hätte die Implementierung von Filter- und Analysetechniken in die Netzwerke hinsichtlich Vertraulichkeit und Integrität von Datenübertragungen aus Ihrer Sicht?**

Angesichts der Vielzahl der von den Diensteanbietern bereits eingesetzten Filter- und Analysetechniken (s. folgende Frage) sind jedenfalls dann keine Konsequenzen zu erwarten, wenn transparent und wahrheitsgemäß kommuniziert wird, welche Techniken zusätzlich zum Einsatz kommen und dass diese sich im Einklang mit verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben befinden.

- 6) Welche Filtermaßnahmen werden bisher von den Diensteanbietern – vertraglich oder standardisiert – vorgenommen? Gibt es bereits eine Deep-Packet-Inspection?**

Diensteanbieter setzen bekanntlich in vielerlei Hinsicht bereits technische Maßnahmen ein, um den Datenverkehr zu lenken, zu begrenzen oder zu manipulieren (z.B. Filtertechnologien zur Bekämpfung von Spam; Behinderung bestimmter datenintensiver Dienste, die ihr eigenes Geschäftsmodell tangieren, wie voice-over-ip; Drosselung der Bandbreite bei Flatrate-Tarifen; Versendung von E-Mails und SMS als Hinweis auf die Ausschöpfung des vereinbarten Datentransportvolumens).

- 7) Sind sie der Auffassung, dass ein Warnhinweismodell bzw. ein vorgerichtliches Mitwirkungsmodell angesichts der damit einhergehenden Grundrechtseingriffe auf freiwilliger Basis im Rahmen einer Selbstregulierung umgesetzt werden könnte oder sollte dies auf gesetzlicher Grundlage erfolgen?**

Die langjährigen und intensiven Diskussionen im Wirtschaftsdialog des BMWI, der 2008 begonnen wurde, haben deutlich gemacht, dass eine Selbstregulierung auf freiwilliger Basis an der mangelnden Bereitschaft der Diensteanbieter zur Anerkennung eigener Verantwortung scheitert. Deshalb sehen wir den Gesetzgeber nunmehr in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für eine verpflichtende Kooperation zu schaffen.

Einen Eingriff in Grundrechte sehen wir im Zusammenhang mit der Einführung eines Warnhinweismodells nicht, da es sich um Maßnahmen infolge einer festgestellten Rechtsverletzung handelt und das Verfahren so ausgestaltet werden kann, dass der Grundrechtsschutz der betroffenen Anschlussinhabers durch eine entsprechendes Rechtsbehelfsverfahren gewahrt bleibt.

8) Wie bewerten sie das „vorgerichtliche Mitwirkungsmodell“ im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche und europarechtliche Vereinbarkeit?

Diese Frage wird im Gutachten von Prof. Schwartmann erschöpfend beantwortet.

9) Welche Konsequenzen ergeben sich für das „vorgerichtliche Warnhinweismodell“ aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05), in der die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen ausdrücklich als ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG festgestellt wurde?

Unabhängig von der Art und Weise, wie zukünftig massenhafte Urheberrechtsverletzungen im Internet sanktioniert werden sollen, muss der Gesetzgeber die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen, dass § 113 Abs. 1 S. 1 TKG nicht zu einer Zuordnung von dynamischen IP-Adressen berechtigt, und eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für diese Zuordnung schaffen.

10) Sind Sie der Auffassung, dass ein Warnhinweis- oder vorgerichtliches Mitwirkungsmodell als eine Kooperationsmöglichkeit anzusehen ist, die der Verpflichtung im ACTA-Abkommen entspricht, Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Marken, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wirksam zu bekämpfen?

Wir halten Kooperationsmodelle, die auf das Prinzip „Aufklären und Warnen statt Abmahnen“ setzen, generell für sinnvoll. Politik und Gesetzgeber sollten solche Ansätze unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen entsprechender Verpflichtungen verfolgen.

11) Können ihrer Meinung nach bereits heute Warnhinweise anstelle kostenintensiver Abmahnungen verschickt werden? Bedarf es hierfür einer zusätzlichen Inpflichtnahme der Internetzugangsanbieter?

Die Ermittlung und ordnungsgemäße Dokumentation von Rechtsverletzungen im Internet ist für den Urheber sehr kostenintensiv. Im geltenden System ist der Verletzer von Urheberrechten verpflichtet, dem Urheber diese Kosten im Falle einer berechtigten Abmahnung zu erstatten. Angesichts massenhafter Verletzungshandlungen kann den Urhebern, aber auch ihren Verwertungspartnern nicht zugemutet werden, diese Kosten selbst zu tragen. Eine effiziente und umfassende Versendung von Warnhinweisen ist daher nur in Kooperation mit allen Beteiligten zu leisten ist. Dabei sehen wir auch die Provider in der Pflicht, sich an einem Modell, das auf Aufklärung setzt und die Piraterie nachhaltig eindämmen kann, zu beteiligen.

12) Das BMWi- Gutachten spricht davon, dass "die Effizienz von Warnhinweisen in den Referenzstaaten nicht zur vollen Überzeugung nachgewiesen ist". Aus welchem Grund sollte dann ein Warnhinweismodell zur Vorbereitung eines Auskunftsanspruchs geschaffen werden und welche Sanktionen fordern die Verbände der Unterhaltungsindustrie für illegale Nutzungen jenseits von Peer-to-Peer, die ebenfalls nicht durch das im Gutachten vorgeschlagene "vorgerichtliche Warnhinweismodell" erfasst würden?

Da die in der Studie untersuchten Modelle zum Teil noch gar nicht umgesetzt oder sich die Umsetzung in einem Anfangsstadium befindet, konnte nicht von einem umfassenden Nachweis der Effizienz ausgegangen werden. Bei dem französischen Modell belegt die Untersuchung jedoch überall, wo das bereits möglich war, einen signifikanten Rückgang der illegalen Nutzungen.

Teil 2: Neue Geschäftsmodelle

Für alle Branchen:

- 1) Wie entwickelte sich der Umsatz in den Branchen Musik, Film und Buch in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der verschiedenen Speichermedien? Bitte stellen Sie insbesondere die Entwicklungen in den letzten zwei Jahren dar.**

Buchinhalte werden generell nicht über Speichermedien, sondern in gedruckter oder in elektronischer Form (elektronisch in der Regel per Download oder über cloud-basierte Dienste) verbreitet. Die Erfassung des Umsatzes mit Speichermedien ist daher für die Messung von Veränderungen im Buchabsatz irrelevant. Umfassende Umsatzzahlen für die Buchbranche veröffentlicht der Börsenverein alljährlich in seiner Publikation „Buch und Buchhandel in Zahlen“, die Parlamentariern und Ministern auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

- 2) Allein 70 lizenzierte Plattformen bestehen in der Musikindustrie (Quelle: Digital Music Report 2011). Welche neuen Geschäftsmodelle haben sich in den Branchen Musik, Film und Buch in den letzten Jahren entwickelt? Welche Marktchancen sehen Sie für weitere Geschäftsmodelle? Welche Geschäftsmodelle werden sich aus Ihrer Sicht besonders positiv entwickeln?**

Die Wissenschafts- und Fachverlage haben bereits in den 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit großem Erfolg Plattformen und Datenbanken entwickelt, über die medienadäquat aufbereitete Inhalte von Fachbüchern und Fachzeitschriften vermarktet werden können. In diesem Bereich, der überwiegend ein business-to-business-Markt ist, sind viele Verlage mit innovativen Geschäftsmodellen erfolgreich. Beispielhaft sei hierzu auf die Leistungen der Wissenschaftsverlage bei der Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur verwiesen, die auf den Seiten 3 und 4 der folgenden Stellungnahme des Börsenvereins zusammengefasst werden:

<http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Stellungnahme%20KII%202011008.pdf>

Der Markt der Publikumsverlage war von der Digitalisierung erst wesentlich später betroffen als der Musikmarkt. Im deutschen Markt haben massentaugliche E-Book-Lesegeräte letztlich erst im vergangenen Jahr Verkaufserfolge erzielt. So ist der Umsatz der von der Börsenvereinstochter MVB betriebenen E-Book-Plattform libreaka!, der im gesamten ersten Quartal 2011 noch bei insgesamt 50.000 Euro lag, alleine im Januar 2012 auf über eine Million Euro hochgeschneit. Insofern befindet sich der Markt für digitale Bücher in einer relativ frühen Phase, in der noch viele Geschäftsmodelle in der Entwicklung sind.

Momentan dominieren im E-Book Bereich Bezahlmodelle, bei denen E-Books auf verschiedenen Plattformen zum Download bereitgestellt werden. Der Kunde bezahlt für den Download und lädt die

Datei auf seinen Computer bzw. auf sein Lesegerät herunter. Wir gehen davon aus, dass dieses Geschäftsmodell zumindest in der nächsten Zeit das dominierende sein wird.

Gleichwohl gewinnen andere Geschäftsmodelle zunehmend an Bedeutung, die wesentlich auf neuen Technologien – insbesondere dem Cloud Computing – basieren. Allgemein gesprochen wird hierbei nicht mehr ein E-Book als Datei auf ein bestimmtes Lesegerät heruntergeladen und steht dort dauerhaft bereit; vielmehr kauft der Nutzer das Recht, ein Buch online zu lesen und ist dabei weder an einen bestimmten Ort noch an ein bestimmtes Lesegerät gebunden. Hier existieren bereits eine ganze Reihe neuer Geschäftsmodelle, die vom zeitlich befristeten Zugriff auf eine bestimmte Zahl an E-Books („Mietmodelle“) bis hin zu E-Book Flatrates gehen. Welche Erfolgsaussichten diese Geschäftsmodelle haben ist noch völlig unklar, da der Markt noch ganz am Anfang steht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es an Download-Plattformen für E-Books nicht mangelt. Neben den Online Präsenzen der großen Buchhändler bietet der Börsenverein des Deutschen Buchhandels mit seiner Plattform libreak! auch jedem stationären Buchhändler die Möglichkeit, seine Kunden mit E-Books zu bedienen.

Es werden sich die Geschäftsmodelle durchsetzen, die auf Qualität und Benutzerfreundlichkeit setzen und ein gutes Preis-Leistungsverhältnis bieten.

3) Welchen Schwierigkeiten und Hemmnissen sehen Sie sich bei neuen Geschäftsmodellen ausgesetzt?

Hier ist als erstes die steuerliche Ungleichbehandlung von gedruckten und digitalen Publikationen zu nennen. Für gedruckte Bücher gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 %, für seine digitale Version der von 19%, obwohl es für den kulturellen Wert unerheblich ist, ob ein Buch in physischer oder digitaler Form gelesen wird. Bücher sind ein Kulturgut und unverzichtbar für die Entwicklung unserer Gesellschaft. Es ist für die Erfüllung dieser Rolle völlig unerheblich, ob diese Bücher in gedruckter oder digitaler Form angeboten werden. Zudem wäre die Angleichung des Steuersatzes ein starkes Signal für den noch jungen E-Book-Markt und würde damit einen wichtigen Beitrag zur innovativen Weiterentwicklung des gesamten Buchmarktes leisten. Darüber hinaus können mit dem vollen Mehrwertsteuersatz für elektronische Publikationen die Ziele, die durch die Digitale Agenda für Europa gesetzt wurden, nur schwer erreicht werden. Dadurch wird der Aufbau einer informations- und wissensbasierten Gesellschaft in Europa behindert.

Konkret müssen deutsche E-Book-Plattformen gegenwärtig durch die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für E-Books in Luxemburg auf 3% im Wettbewerb mit Amazon EU Sàrl und iTunes Sàrl einen erheblichen Wettbewerbsnachteil in Kauf nehmen. Im EU- Ausland ansässige E-Book-Händler erzielen aufgrund niedrigerer Mwst-Sätze für E-Books potenziell höhere Margen als in Deutschland ansässige Unternehmen.

Auch die weit verbreitete Internetpiraterie wirkt sich sehr negativ auf die Investitionsfreude der Verlage aus. Illegale Downloadmöglichkeiten vor allem durch kriminell agierende Plattformen, deren Geschäftsmodell auf dem Angebot urheberrechtlich geschützter Werke basieren, hemmen die Investitionsfreude der Verlage und sind auch Ursache für die Verwendung von DRM. Dies würde sich ändern, wenn den Rechteinhabern adäquate Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte an die Hand gegeben würden.

Schließlich ist das deutsche und europäische Kartellrecht als Hemmschuh für die schnellere Entwicklung eines legalen E-Book-Marktes zu nennen. Das derzeit laufende Kartellverfahren der EU-Kommission gegen große europäische Buchverlage und die Firma Apple wegen der Verwendung von Kommissionsagentenverträgen im E-Book-Vertrieb hat zu einer erheblichen Verunsicherung des Marktes beigetragen. Diese geht insbesondere zulasten der Urheber, auf deren Kosten eine Eliminierung von Kommissionsagentenverträgen oder grenzüberschreitend wirkenden Buchpreisbindungsregeln in der EU im E-Book-Vertrieb ginge. Ebenfalls stark durch das Kartellrecht behindert wird aber beispielsweise auch die branchenweite Vereinbarung von E-Book-Leihmodellen für öffentliche Büchereien.

4) Welche Hinweise wurden von Nutzerseite an Sie herangetragen hinsichtlich Hemmungen bei der Nutzung legaler Portale? Werden von Nutzern eher wirtschaftliche Gründe (zu hoch empfundene Preise) oder eher technische Gründe (schlechte Bedienbarkeit der Portale; fehlende Kompatibilität/eingeschränkte Nutzbarkeit der erworbenen Medien/Dateien) genannt, sich (noch) nicht für eine (stärkere) Nutzung legaler Portale zu entscheiden?

Die Preise für E-Books wurden anfangs als zu hoch empfunden. Mittlerweile scheinen die meisten Verlage aber ein Preisgefüge gefunden zu haben, das für die Kunden akzeptabel ist. Nicht zuletzt die hohen Downloadzahlen, die wir in den letzten Wochen und Monaten über unsere libreaka!-Plattform gesehen haben, deuten stark darauf hin.

Besonders problematisch für Kunden ist die fehlende Interoperabilität der Portale insbesondere zwischen Apple, Amazon und dem Rest der Welt. Wir bekommen regelmäßig Anfragen, ob libreaka! auch Content für den Amazon-Kindle bereitstellen kann, was darauf hindeutet, dass die fehlende Interoperabilität für den Kunden nicht nachvollziehbar ist. Dies ist im Übrigen auch eine Besonderheit der Buchbranche und existiert in keinem anderen Medienbereich. Jede Musikdatei und jedes Video, egal von welcher Plattform, lässt sich auf jedem Endgerät abspielen; nur bei Büchern / E-Books ist dies anders.

5) Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen müssen für Sie vorliegen oder verbessert werden, damit Sie in neue Techniken und/oder neue Dienste investieren?

Siehe hierzu Antworten auf Frage 4

Für die Branche Buch:

9) Welche Potentiale sehen Sie im Ausbau einheitlicher technischer Standards (angesichts der vielen unterschiedlichen Formate von Readern und Software)?

Es ist mitnichten so, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Formate gibt und dies große Verwirrung unter den Kunden stiften würde. Es gibt zwar in der Tat viele Endgeräte um E-Books zu lesen. Das ist aber alles andere als untypisch und in jedem Medienbereich anzutreffen. Im Gegenteil: Nur durch

die Vielfalt auf Hardware Seite kann sichergestellt werden, dass der Endverbraucher genau das Gerät findet, das seinen Anforderungen entspricht.

Formatseitig hat sich E-Pub als einheitlicher Standard für E-Books etabliert. Von nennenswerter Marktrelevanz ist neben dem E-Pub Format nur noch das pdf, allerdings mit stark abnehmender Bedeutung. Einzige Ausnahme bildet hier Amazon, die mit ihrem eigenen Format den Kunden an das Kindle-Ökosystem binden und somit Interoperabilität bewusst unterbinden.

10) Wie hoch ist der Anteil an eBooks an allen Buchveröffentlichungen? Wie ist das Verhältnis in den verschiedenen Bereichen, wie z.B. Wissenschaftsliteratur, Sachbuch oder Belletristik?

Da es keine validen Zahlen dazu gibt, wie viele Buchveröffentlichungen es insgesamt zurzeit in Deutschland gibt, kann die Frage so nicht beantwortet werden. Im Rahmen unserer GfK Studie zum E-Book Markt 2011, die Anfang Juni veröffentlicht wird, haben wir gerade die aktuellen Zahlen zur E-Book-Titelproduktion der Verlage abgefragt. Von den Verlagen, die E-Books anbieten, erscheinen im Schnitt 42% der Novitäten mittlerweile auch als E-Books und aus der jeweiligen Backlist 30%.

Der prozentuale Anteil im E-Book Angebot der Verlage liegt nach Warengruppen sortiert für

- Wissenschaftliche Bücher bei	36%
- Fachbücher bei	22%
- Belletristik bei	13%
- Kinder- und Jugendbücher bei	6%
- Sachbücher bei	9%
- Ratgeber bei	9%
- Schulbücher bei	4%
- Reise bei	1%

11) Gibt es auch DRM-, Streaming- oder Cloud-Angebote?

DRM-geschützte Angebote sind noch die Regel im E-Book Markt, obwohl auch DRM-freie Angebote bestehen. Die Branchenplattform libreka! ist hier einer der Vorreiter und bietet seit Anfang an wasserzeichengeschützte E-Books an. Dieses Wasserzeichen personalisiert das gekaufte E-Book, schränkt die Nutzung der Datei in keiner Weise ein. Das Wasserzeichen ist somit ein deutlicher Schritt hin zu einer echten Interoperabilität der Angebote.

Streamingangebote sind aufgrund der geringen Datenmengen im E-Book Bereich nicht wirklich relevant. Cloudangebote entwickeln sich gerade (siehe Antwort zu Frage 2).

16.05.2012

Dr. Christian Sprang
Justiziar

Birgit Reuß
Leiterin Berliner Büro